

5. [SIGIL]L[VΩ CONVEN]TVS SORO[RVM] QAMPI SGA MARIΘ. Conventssiegel des Jungfrauenklosters Östringfelde, 1574, nach einem sehr stumpfen, unter Papierdecke aufgedrückten Exemplar; Oldenb. Arch.

6. S' DOMVS SANCTI IOHANNIS DE HOVOR. Siegel der Johanniter-Komturei Hoven, Hover-(Haver-)Mönniken, im Rüstringer Viertel Bant; 1443, Oldenb. Arch.

In Chr. Fr. Strackerjans Beiträgen z. Gesch. d. Grossherzogt. Oldenburg, 1837, S. 119 heisst es bei Beschreibung dieses Siegels, der h. Johannes halte in der linken Hand eine Schüssel, worauf eine Schlange befindlich. W. Hayen, Die Johanniter im Oldenburgischen (Jahrb. f. d. Gesch. d. Herzogt. Oldenburgs, IV, 1895, S. 8) hat diese wunderliche Beschreibung unbedenklich übernommen.

Taf. C.

1. ☩ SIGILLVM TOCIVS + . . SSTRIN . IΘ. Im Siegelfelde: RΘX — KÄRVL . . Erstes Rüstringer Siegel, 1220; St. A. Bremen.

2. ☩ SIGILL . . . ΘRRΘ · RVSTRIN . IΘ. Im Siegelfelde: . ÄROL' — R . . Zweites Rüstringer Siegel, 1291; St. A. Bremen.

3. ☩ SIGILLVM VNIVERSITATIS TΘRRΘ : RVSTRINGIΘ. Im Siegelfelde: KÄROL' R — ΘX. Drittes Rüstringer Siegel, 1312, 1427; St. A. Bremen, Oldenb. Arch. Die *lantlude des landes Butenjade* bedienten sich am 9. Juni 1427 dieses Stempels als „ires landes ingesegel“ (Ostfr. UB. I n. 351).

4. ☩ SΘRRΘ . VΩ TΘRRΘ RVSTR . . . IΘ. Viertes Rüstringer Siegel, 1474, 1500; St. A. Bremen, Oldenb. Arch.

Dieses Siegel soll nach Hamelmann S. 98 (wo auch ein missglückter Holzschnitt), von den *iudices populusque terre Rustringie* als *sigillum nostre universitatis* an einer Urkunde von 1341 gebraucht worden sein. Am 28. Okt. 1500, also nach der ersten Vertreibung der oldenburgischen Eroberer, bedienten sich die Ratgeber von Butjaden und Stadland gemeinschaftlich dieses Stempels als „*unser landes ingesegel*“. Bei der Verwüstung und endgiltigen Eroberung des Landes 1514/15 mögen die alten Siegel verloren gegangen sein. Der Syndikus der Butjenter in ihrem nachmaligen Streite mit Graf Anton, Andreas Krause, hielt es für wünschenswert, im Besitze eines Landdessiegels zu sein „*damit die supplicationes und missiven, so in dero gemeinen landsachen abgingen, vorsiegelt werden muchten*“. Sie liessen sich daher am 21. März 1569 vom kaiserlichen Pfalzgrafen Johann Knochenhauer folgenden Wappenbrief⁴⁾ erteilen:

Ich Johann Knakenhouwer von Northeimb, dieser Zeit der stadt Eimbeck syndicus . . . von dem . . . weiland kaiser Carlo quinto . . . creatus comes palatinus, erpiete jedermennig, die diese briefe sehen oder horen lesen, heil in dem herrn. Und nachdem obhochgemelte Kais. Majest. mir die gewalt und macht, auch privilegia gegeben . . . dass ich denjenigen, so ehrlich, fromb und umb das heilige reich verdienet haben oder noch verdienen wurden, ein siegill, schilt oder waffen geben mag. so ist bei mir gewesen der hochgelarter und erbar Andreas Crause, furstlicher braunschweigischer hofrichter zu Pattensen, mein besonder freund und lieber gefatter, und mich mit vielen fleisse angelant und gebeten, das ich den einwohnern Stad- und ganzen landschaft Putjaderlandes ein siegel, schilt und waffen, das sie sich zu des landes notturft gebrauchen mochten, geben wolte, oder dasjenige, so alhie unten an abgemalet, confirmiren . . . mochte. Wann ich nun obgedachte Stad- und Butjaderland vor aufrichtige ehrliche und frome, auch der Rom. Kais. Majest. und dem heiligen reiche getreu erkant, und sich ferner mit underteniger treue kegen die Kais. Majest. und das rom. reiche zu verhalten erboten, demnach habe ich . . . ihnen den gedachten einwohnern, ihre stat und ganze gemein, das obgemelte beiverwarte abgemolet: „ein bilde Salvatoris Christi, in der linken hand ein reichsapffel und ein kreuz darauf, in der rechten hand einen anker unter sich haltend“, zu einem ewigen siegel, schilt und waffen gegeben und bestetiget, das sie sich nun hinfurter, wie andere stet und landschaften im heiligen romischen reiche, mit aller freiheit gebrauchen mügen . . .

Montags nach Letare, anno nach des hern Christi gepurt tausend funfhundert und neun und sechzig.